

dem 22. d. Jbr 1749 zuwider  
helfen: empfangen dann  
des Magistrats Cuius 32. Art.  
fürsich selbst nicht  
2. übersehen die yndert  
Anordnung eintreffend nicht  
wollen.

Conclusum.

Dem Siepigen Herr Magistrat,  
welche in oberschieden Laß  
gegen zu führen, aufzutragen,  
das selbe sich über diese Lage  
des Befehlsmagistrats Cuius  
8. Cuius Standhaft darantun.  
Dem wollen.

Herr v. Lingen  
No 40.

Herr Caspar, Lehnminister in  
Lein, bittet, die städtische  
Lehnminister Herr Laß, Math-  
sias Kündner, und Georg Laß  
aus dem Gärberung in Lein  
Lein, 2. der eine Lehnminister  
an der Leinbrücke die städti-  
sche Lehnminister auf Anstän-  
dig einzuweisen.

Conclusum.

Sind die obelagten Festungen  
von dem Herr Leinminister Herr  
nicht zu lassen, und ist jeder  
Anspruch als ferner Lein-  
würdigung der Leinminister  
in primis Anstän digkeit nicht  
Anspruch zu unterliegen.

No 41.

Herr Johann, von Lein geb.,  
bittet, als städtischer alder  
aufgenommen zu werden.

Conclusum.

Dem Leinminister zu bedürfen  
mit können primis Anstän dig  
nicht statt zu geben, und  
mit an Leinminister alder  
Gebung in Lein Stadt, und